

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

Alters- vorsorge- konto



Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Leistungen der betrieblichen Altersversorgung	3
§ 2 – Beginn und Dauer der Leistungsgewährung	4
§ 3 – Unverfallbarkeit	5
§ 4 – Durchführung der Altersversorgung	5
§ 5 – Versorgungsausgleichsregelung	7
§ 6 – Abtretung/Beleihung	7
§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand	7

Die im Jahre 1966 gegründete Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks, im Folgenden „ZVK“ genannt, ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Mitglieder und Versicherungsnehmer sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e. V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Versicherte sind alle gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks, die in Betrieben tätig sind, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk vom 07. Juli 1978 in der Fassung vom 08. Oktober 2014 fallen. Die ZVK leistet individuelle Altersversorgungsleistungen an die Versicherten und deren Hinterbliebene.

Die erforderlichen Beiträge werden auf Grund allgemeinverbindlicher Tarifverträge von allen Arbeitgebern des Dachdeckerhandwerks aufgebracht, die hierfür einen tarifvertraglich festgelegten Geldbetrag an die ZVK abführen. Die ZVK führt persönliche Versicherungskonten für jeden Versicherten.

Die ZVK erbringt Leistungen ab dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung, frühestens ab dem 01. Dezember 2010.

§ 1 – Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

- (1)** Die betriebliche Altersversorgung nach § 3 des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk vom 12. Juni 1992 in der Fassung vom 08. Oktober 2014 (Versicherte), deren Höhe sich versicherungsmathematisch berechnet, wird ab Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze des Versicherten an diesen als Altersrente geleistet. Ein früherer Zusatzrentenbezug ist nur möglich, wenn ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend früher bezogen wird; in diesem Fall ist die Versorgungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu kürzen.
- (2)** Die Versorgungsleistung wird als regelmäßige, lebenslange Rentenzahlung erbracht.
- (3)** Verstirbt der Versicherte nach Eintritt des Rentenbezuges, erhält der überlebende Ehegatte oder eine diesem gleichgestellte Person (Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft) eine regelmäßige, lebenslange Renten-

zahlung in Höhe von 60 % der Versorgungsleistung, die der Versicherte erhalten hat.

Der Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft erhält die Versorgungsleistung unter der Voraussetzung, dass diese Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Todesfall des Versicherten) nachweislich 5 Jahre bestanden hat (z. B. durch Meldebescheinigung). Der Name ist der ZVK vorab mitzuteilen.

(4) Verstirbt der Versicherte vor Eintritt des Rentenbezuges, so wird das persönliche Deckungskapital als einmalige Leistung an die Hinterbliebenen gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der nachgenannten Reihenfolge:

- a) an den Ehepartner bzw. den Lebenspartner oder den Lebensgefährten (nach Nr. 3),
- b) an die Kinder,
- c) an die Eltern,
- d) an die sonstigen Erben des Versicherten,

in den Fällen der Buchstaben c) und d) jedoch nur in Form eines einmaligen Sterbegeldes in Höhe des Deckungskapitals bis zu maximal 8.000,00 Euro.

(5) Eine Anwartschaft kann zum Zeitpunkt des Eintritts in die Altersrente abgefunden werden, wenn der Monatsbeitrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde.

In diesen Fällen hat der Versicherte ein Wahlrecht, ob er eine regelmäßige monatliche Rentenleistung in Anspruch nimmt oder eine einmalige Kapitalabfindung. Mit der einmaligen Kapitalzahlung erlischt der Anspruch auf laufende Leistungen.

Die Höhe der einmaligen Kapitalabfindung ermittelt sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

§ 2 – Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

Die Versorgungsleistung wird quartalsmäßig im Voraus von dem Monat an gezahlt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Berechtigte stirbt.

§ 3 – Unverfallbarkeit

Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Geltungsbereich aus, so bleiben die erworbenen monatlichen Beiträge, die in eine Anwartschaft auf Leistung umgewandelt werden, einschließlich der entstandenen Überschussanteile, unabhängig von den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 BetrAVG in vollem Umfang erhalten (sofortige Unverfallbarkeit); die Versicherung wird als beitragsfreie Versicherung fortgeführt.

§ 4 – Durchführung der Altersversorgung

- (1)** Für jeden Versicherten wird ein individuelles Versicherungskonto geführt, auf welchem die Beiträge gutgeschrieben werden. Die Höhe des Beitrags beträgt das Achtunddreißigfache des effektiven Bruttodurchschnittsstundenlohnes, welcher gemäß §§ 4, 8 des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monateinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk vom 12. Juni 1992 in der Fassung vom 08. Oktober 2014 geregelt ist (Vollanspruch). Besteht das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Fälligkeit weniger als 12 Monate, so beträgt der Beitrag 1/12 des in Satz 2 geregelten Betrages für jeden Beschäftigungsmonat, sofern das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt der Fälligkeit mindestens ununterbrochen 3 Monate besteht (Teilanspruch). Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des Geltungsbereichs, welche am 30. November eines Jahres bestehen, ist dieses Datum der Fälligkeitstermin; ansonsten tritt Fälligkeit mit Ablauf des Monats ein, in welchem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist.
- (2)** Die Versorgungsleistung kann nicht mit eigenen zusätzlichen Beiträgen durch die versicherte Person erhöht werden.
- (3)** Mit der Gutschrift werden die Beiträge in eine Anwartschaft auf Leistungen umgewandelt (Rentenbausteine). Maßgeblich für die Berechnung der Rentenbausteine und damit der Höhe der Leistungen sind dabei die Vorsorgeleistungen, die die ZVK auf Grund des Technischen Geschäftsplanes „Individuelle Betriebliche Altersversorgung“ ausweist.
- (4)** Sowohl während des Zeitraumes der Anwartschaft als auch nach Beginn einer Zahlung der betrieblichen Altersversorgung werden sämtliche Überschussanteile ausnahmslos dem Versicherungskonto gutgeschrieben und wertgleich verrentet.

- (5) Der Versicherte erhält von der ZVK jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Kontostandes und die danach zu erwartende Rentenhöhe im Versicherungsfall (Summe der Rentenbausteine) einschließlich der gutgeschriebenen Überschussanteile.
- (6) Der Antrag auf Gewährung einer Leistung sollte schriftlich auf einem Vordruck der ZVK unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gestellt werden.

Dem Antrag auf Gewährung einer Leistung sind folgende erforderliche Unterlagen beizufügen:

- a) Name und Anschrift sowie ggf. eine Mitgliedsbescheinigung der persönlichen Krankenversicherung sowie
- b) im Fall der Rentenzahlung an den Versicherten der Rentenbescheid des Versicherungsträgers bzw.
- c) im Fall einer Leistung an Hinterbliebene die Sterbeurkunde des Versicherten, der Nachweis über die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft, der Nachweis über Kinder (z. B. Geburtsurkunde) gegebenenfalls der Nachweis der häuslichen Lebensgemeinschaft; werden Hinterbliebenenleistungen von mehreren Personen anteilig geltend gemacht, eine schriftliche Erklärung darüber, welche dieser anspruchsberechtigten Personen zum Empfang der Hinterbliebenenleistungen bevollmächtigt wird.
- (7) Jeder Versicherte hat allgemeine Änderungen der Lebensumstände (z. B. Änderung des Wohnsitzes, Familienstandes) der ZVK mitzuteilen. Ereignisse, die auf die Gewährung der Rente von Einfluss sind, müssen der ZVK unverzüglich angezeigt werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen können zurückgefordert werden.
- (8) Jeder Leistungsberechtigte hat im 3. Kalendervierteljahr auf Anforderung der ZVK einen Lebensnachweis zu erbringen. Wird der Nachweis innerhalb einer von der ZVK gesetzten Frist nicht erbracht, ruht die Zahlung.
- (9) Sind anspruchsberechtigte Personen auf Auszahlung gemäß § 1 Nr. 3 und 4 nicht zu ermitteln, verfällt das Deckungskapital zu Gunsten der ZVK.

§ 5 – Versorgungsausgleichsregelung

- (1) Soweit Anrechte auf Versorgungsleistungen auf Grund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, ist die ZVK berechtigt, die für dieses Anrecht zugrundeliegenden Kapitalmittel im Rahmen der externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auf einen von der ausgleichsberechtigten Person ausgewählten und der ZVK benannten Versorgungsträger zu übertragen.
- (2) Wird das Wahlrecht gemäß Nr. 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts durch die ausgleichsberechtigte Person ausgeübt, erfolgt die Übertragung der Kapitalmittel gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 VersAusglG.
- (3) Mit der Übertragung des vom Gericht festgesetzten Kapitalbetrages auf den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ist die ZVK von allen Rechten und Pflichten aus diesem Anrecht befreit.
- (4) Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person um den übertragenen Ausgleichsbetrag gekürzt.

§ 6 – Abtretung/Beleihung

Eine Abtretung oder Beleihung des Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der ZVK. § 215 Versicherungsvertragsgesetz bleibt unberührt.

Impressum:

Herausgeber
SOKA-DACH
Rosenstraße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 16 01-500
Telefax: 06 11 / 16 01-66500

www.soka-dach.de
info-altersvorsorge@soka-dach.de

Gestaltung
Werbeagentur Zimmermann GmbH
60439 Frankfurt am Main
www.zplusz.de



www.soka-dach.de